



ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht (NRR)

Ausgabe Juni 2017

1. Haftungsquote

a) Sichtfahrgebot (§ 3 Abs. 1 StVO)

Der Fahrer eines Kraftfahrzeugs darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke rechtzeitig vor einem Hindernis auf seiner Fahrspur anhalten kann. Er hat seine Fahrweise den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Nur mit Hindernissen, die außergewöhnlich schwer zu erkennen sind, braucht er nicht zu rechnen.

Kollidiert ein Pkw-Fahrer nachts auf einer Landstraße mit einem in die Fahrbahn ragenden umgeknickten Baum, trifft ihn wegen Verstoßes gegen das Sichtfahrgebot aus § 3 Abs. 1 S. 1, 3 und 4 StVO ein Mitverschulden in Höhe von einem Drittel.

Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 08.06.2017 - 11 C 496/16

b) Vorfahrt (§ 8 StVO)

Bei einem Unfall in einem unregulierten Kreuzungsbereich muss ein Verstoß gegen die sog. „halbe Vorfahrt“ positiv festgestellt werden. Allein die theoretische Annahme, der Vorfahrtsberechtigte wäre in einem unregulierten Kreuzungsbereich ihm gegenüber bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern wartepflichtig gewesen, vermag einen Haftungsanteil zu Gunsten des wartepflichtigen Unfallgegners nicht zu begründen.

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 31.05.2017 - 8 O 269/17

Nach § 9 Abs. 3 StVO muss derjenige, der abbiegen will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Wegen dieser Verpflichtung haftet bei einem Zusammenstoß mit geradeausfahrendem Gegenverkehr ein Linksabbieger für den Schaden grundsätzlich allein. An einer mit einer Lichtzeichenanlage und einem Abbiegepfeil versehenen Kreuzung besteht die generelle Wartepflicht gegenüber dem durchfahrenden Geradeausverkehr indessen nicht. Den dem grünen Pfeil folgenden Verkehrsteilnehmer treffen nicht die besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber dem Gegenverkehr, die § 9 Abs. 3 StVO dem Linksabbieger im allgemeinen aufbürdet. Leuchtet der grüne Pfeil auf, dann wird die den Vorrang des Gegenverkehrs betreffende Regelung des § 9 Abs. 3 StVO durch § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO verdrängt.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 01.06.17 - 319 O 99/17

Biegt ein Pkw aus einer untergeordneten Straße nach links in eine Hauptstraße ein, wo er noch im Kreuzungsbereich mit einem aus seiner Sicht von rechts kommenden bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer kollidiert, haftet der Wartepflichtige für den aus dem Unfall resultierenden Schaden allein, wenn die von ihm behauptete überhöhte Geschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten nicht bewiesen und mangels vorhandener Anknüpfungstatsachen auch nicht beweisbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht feststeht, wo sich der Vorfahrtsberechtigte mit seinem Fahrzeug befand, als der Wartepflichtige mit dem Einbiegevorgang begonnen hat.

Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 06.06.2017 - 12 C 203/17

c) Abbiegen in ein Grundstück (§ 9 Abs. 5 StVO)

Wer in eine Grundstückseinfahrt abbiegen möchte, muss gemäß § 9 Abs. 5 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen. Steht fest, dass der Grundstücksabbieger seinem Abbiegevorhaben durch Betätigung des linken Fahrtrichtungsanzeigers genügt hat und kommt es gleichwohl zur Kollision mit einem anderen Kfz-Fahrer, der aus dem rückwärtigen Verkehr zuvor eine Kolonne von mehreren Fahrzeugen überholt hat, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht. Der Grundstücksabbieger hat trotz des Blinkens immer noch gegen seine doppelte Rückschaupflicht verstoßen, der Überholer hätte nach § 5 Abs. 7 S. 1 StVO nicht links überholen dürfen. Die Verursachungsbeiträge wiegen gleich.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 02.06.2017 - 306 O 50/17

d) besondere Verkehrslagen (§ 11 StVO)

Für denjenigen Verkehrsteilnehmer, der bei Grünlicht in einen Kreuzungsbereich eingefahren ist und dort in der Kreuzungsmitte hängen bleibt, gilt das sog. Kreuzungsräumerprivileg, d.h. der einsetzende Querverkehr muss dem auf der Kreuzung noch befindlichen Fahrzeug zunächst das Verlassen derselben ermöglichen. Hat der Teilnehmer des wiedereinsetzenden Querverkehrs den Kreuzungsräumer darüber hinaus im Kreuzungskernbereich wartend gesehen und lediglich darauf vertraut, er werde dort weiter stehenbleiben, ist eine Haftungsverteilung von 70:30 zu Gunsten des Kreuzungsräumers sachgerecht.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 18.05.2017 - 918 C 220/16

e) Unaufklärbarkeit

Kommt es in einem ampelgeregelten Kreuzungsbereich zur Kollision zweier Pkw und bezichtigen sich die jeweiligen Fahrer wechselseitig eines Rotlichtverstoßes, sind wegen Unaufklärbarkeit lediglich die gleichwertigen Betriebsgefahren der Fahrzeuge zu berücksichtigen, was eine Haftungsquote von je 50 % rechtfertigt. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es dann nicht, wenn das Beweismittel mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen (Kollisionspunkt, Geschwindigkeiten) ungeeignet ist.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 18.05.2017 - 810 C 400/16

Kommt es im Zuge des gleichgerichteten Abbiegens zweier Pkw aus einer einspurigen Straße in eine mehrspurige Straße zur Kollision, wobei streitig bleibt, ob der Zusammenstoß sich dadurch ereignete, dass der Hintermann den Vordermann im Scheitelpunkt der Kurve überholte oder aber der Vordermann im weiteren Verlauf einen Spurwechsel vollzogen hat, ist wegen Unaufklärbarkeit eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Urteil vom 24.05.2017 - 533 C 275/16

f) Auslandsschaden (England)

Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, gegen das ein Direktanspruch eines Geschädigten in Betracht kommt und das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ansässig ist, kann grundsätzlich an dem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verklagt werden, wo der Geschädigte seinen Wohnsitz hat.

Positioniert sich in einem zweispurigen Kreisverkehr in England ein deutscher Verkehrsteilnehmer falsch, weil er nicht wie vorgeschrieben die rechte Fahrspur nutzt, sondern die linke, und kommt es daraufhin zur Kollision mit einem britischen Verkehrsteilnehmer, haftet dieser zu 50 % mit, da nach Regel 187 des Highway Code auf einen falsch positionierten Pkw zu achten und diesem viel Raum zu geben ist.

Auch nach englischem Recht sind fiktive Reparaturkosten erstattungsfähig.

Hinsichtlich der Prozesszinsen ist das deutsche Recht anzuwenden, da Anknüpfungspunkt für die Zinsen ab Rechtshängigkeit das Prozessrechtsverhältnis ist, was dem Zweck der Vorschrift, eine pauschalisierte und verschuldensunabhängige Verzinsung von Geldforderungen ab dem Zeitpunkt der prozessualen Geltendmachung zu gewährleisten, am ehesten entspricht.

Amtsgericht Meldorf, Urteil vom 15.05.2017 - 90 C 1072/16

2. Sachschaden

a) Verweisungswerkstatt und Stundenverrechnungssätze

Im Rahmen der fiktiven Abrechnung genügt es, dass ein Verweis auf eine günstigere Reparaturwerkstatt möglich ist, wenn dargelegt und bewiesen wird, dass die Verweisungsvoraussetzungen vorliegen. Indessen ist nicht erforderlich, dass sich die Werkstatt den Pkw des Geschädigten vorher auch angeschaut und die Reparatur zu den genannten Preisen bestätigt hat. Es bedarf auch nicht der Vorlage eines konkreten, verbindlichen und quasi annahmefähigen Reparaturangebots etwa in Form eines konkreten Kostenvoranschlags. Darüber hinaus ist eine Entfernung der Referenzwerkstatt zum Wohnort des Geschädigten von bis zu 20 km ohne weiteres zumutbar.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 08.06.2017 - 812 C 97/16

b) Nutzungsausfallschaden (gewerbliche und private Nutzung)

Im Falle einer gewerblichen Nutzung kommt ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung grundsätzlich nur bei einer fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung in Betracht. Bei einer teilweisen privaten und gewerblichen Nutzung ist eine Aufspaltung vorzunehmen, wobei neben dem konkret zu berechnenden Gewinnausfall eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung in Höhe des Anteils der privaten Nutzung zuzusprechen ist.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 31.05.2017 - 331 O 261/16

c) Wertminderung

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH handelt es sich bei einem merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deswegen verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Schaden dar. Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung ist, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind, so dass ein Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht.

Landgericht Hamburg Urteil vom 29.05.2017 - 331 O 65/16

3. Personenschaden

HWS-Distorsion / Schmerzensgeldhöhe

Die HWS-Beschleunigungsverletzung ist eine rein klinische Diagnose, die nicht objektiviert werden kann, d. h. die dokumentierten Befunde sind allein aufgrund der Angaben des (angeblich) Geschädigten erhoben worden. Ob diese Angaben gegenüber dem behandelnden Arzt zutreffend waren, kann weder dieser noch ein medizinischer Sachverständiger nachprüfen. Auch ein Gericht hat nicht die Möglichkeit, hierzu eine Feststellung zu treffen. Wenn es gemäß eines gerichtlich bestellten Sachverständigen aufgrund der dokumentierten Befunde aus medizinischer Sicht lediglich wahrscheinlich ist, dass der Geschädigte eine erstgradige HWS-Beschleunigungsverletzung erlitten hat, genügt dies nicht den Anforderungen des § 286 ZPO. Im Zweifel kann daher nicht festgestellt werden, dass der Geschädigte bei dem Unfall tatsächlich verletzt worden ist.

Amtsgericht Neustadt a. Rbge., Urteil vom 23.05.2017 - 47 C 544/16

Ärztliche Befundberichte allein genügen generell nicht zur Beweisführung eines Kausalzusammenhangs zwischen Schmerzen und Unfall. Für eine leichte, 14 Tage anhaltende Prellung der linken Körperseite ist ein Schmerzensgeld von 100 € angemessen, aber auch ausreichend.

Amtsgericht Bremerhaven, Urteil vom 24.05.2017 - 56 C 220/14

4. Prozessuales

Wird im schriftlichen Vorverfahren mit der Verteidigungsanzeige ein Klagabweisungsantrag angekündigt, handelt es sich in der Regel nicht mehr um ein sofortiges Anerkenntnis, wenn der Anspruch sodann innerhalb der Klageerwiderungsfrist anerkannt wird. Die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft hindert ein nachfolgendes sofortiges Anerkenntnis nur dann nicht, wenn nicht gleichzeitig durch die Ankündigung eines klagabweisenden Sachantrags oder das Bestreiten der Klagforderung bereits inhaltlich zur Klage Stellung genommen wird. Eine Ausnahme kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Klagabweisungsantrag ausdrücklich mit einem Vorbehalt verbunden wird, nach der Vorlage von fehlenden, zur Beurteilung der Klagforderung erforderlichen Informationen den Anspruch sofort anzuerkennen.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 14.06.2017 - 323 O 378 /16

Nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG ist der Verjährungslauf gehemmt, wenn der Dritte seinen Anspruch beim Versicherer angemeldet hat. Die Hemmung endet mit dem Eingang der Entscheidung in Textform. Der Ausgleich aller geltend gemachten Ansprüche reicht ebenso aus wie eine Entscheidung in Textform, um die Hemmung zu beenden. Es wäre dann eine reine Förmerei, neben der anstandslosen Zahlung noch ein Schreiben zu verlangen, das den Ausgleich der begehrten Zahlung bestätigt und erst damit die Hemmung beendet. Auf das Fehlen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers bzw. auf die Hemmung der Verjährung durch Anmeldung des Anspruchs kann sich der Dritte dann nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht mehr berufen.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 12.06.2017 - 910 C 14/17

Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:

SchlHA 2017, 210 - Zum Gegenstandswert für die Unfallregulierung bei einem wirtschaftlichen Totalschaden (RA Bachmor)

LG Lübeck SchlHA 2017, 224 - kostenlose oder kostenpflichtige Fahrzeugüberlassung (RA Bachmor)

Hanseatisches OLG SVR 2017, 220 - Vorfahrtverletzung oder Unaufklärbarkeit (RA Bachmor)

AG Hamburg DV 2017, 89 - Schutzbereich der §§ 9 Abs. 5 und 10 StVO (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor